



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Wenn die Fahndung doch mal klingelt: Wie verhält man sich richtig bei Durchsuchungen?

Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten, denn fehlendes Wissen kann schwerwiegende Folgen haben!

Der Durchsuchungsbeschluss als formale Voraussetzung

- Lassen Sie sich unbedingt den Durchsuchungsbeschluss aushändigen!
- Prüfen Sie die **zeitliche Geltung**. Nach sechs Monaten ist der Beschluss nicht mehr gültig!
- Der Beschluss muss den **Tatvorwurf sowie die Begründung** desselben enthalten (z.B. Steuerhinterziehung inkl. der betroffenen Steuerarten und Zeiträume).
- Prüfen Sie, ob der Beschluss **von einem Richter unterschrieben** ist.
- Besteht kein Verdacht auf Tatbeteiligung Ihrerseits, gelten für die Durchsuchung erhöhte Anforderungen. Es ist z.B. nur die Suche nach bestimmten Gegenständen und Unterlagen erlaubt.
- Vor der Durchsuchung müssen die Beamten Sie über Ihre Rechte belehren.



Ausnahme: Durchsuchung ohne gültigen Beschluss

Da die Durchsuchung Grundrechte, wie die Unverletzlichkeit Ihrer Wohnung beeinträchtigt, unterliegt der Durchsuchungsbeschluss grundsätzlich einem **Richtervorbehalt**. Ausnahmsweise kann auch ohne durchsucht werden, wenn **Gefahr im Verzug** besteht, also wenn die richterliche Anordnung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet würde (z.B. wenn der Beschuldigte Beweismittel vernichten könnte).

- Lassen Sie sich die Gründe für eine Gefahr im Verzug erläutern.
- Notieren Sie unbedingt **Namen und Dienstnummern** der mit der Durchsuchung befassten Beamten sowie die entsprechende Behörde.



Ihre Pflichten bei der Durchsuchung

- Gewähren Sie Zugang zu den im Durchsuchungsbeschluss genannten Räumlichkeiten - aber zu keinen weiteren.
- Stören Sie die Durchsuchungsmaßnahmen nicht, es besteht sonst die Gefahr einer Festnahme.
- Suchen Sie die verlangten Gegenstände oder Unterlagen heraus, um eventuelle Beschädigungen, Beschlagnahmen und Zufallsfunde zu verhindern.
(Wichtig: Kreuzen Sie im Durchsuchungsprotokoll bzw. Sicherungsverzeichnis „nicht freiwillig herausgegeben“ an.)
- Körperliche Durchsuchungen müssen Sie zulassen, wenn diese im Durchsuchungsbeschluss genannt werden. Diese müssen allerdings üblicherweise von einer Person des gleichen Geschlechts durchgeführt werden.
- Geben Sie nur die unbedingt erforderlichen Auskünfte, lassen Sie sich auf keinen Fall in weitere Gespräche verwickeln.
- Ihre Angestellten sollten überhaupt nichts mit den Beamten besprechen, sondern bei allen Fragen auf den internen Ansprechpartner verweisen.



Ihre Rechte bei der Durchsuchung

- Sie müssen keine Angaben zum Tatvorwurf machen!
- Sie dürfen einen Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzuziehen, ein Telefonat darf Ihnen nicht verweigert werden. Bitten Sie die Beamten, mit der Durchsuchung bis zum Eintreffen des Beraters zu warten.
- Sie dürfen Durchsuchungszeugen hinzuziehen.
- Von wichtigen Privat- und Geschäftsunterlagen können üblicherweise Kopien angefertigt werden.
- Bestehen Sie auf ein Verzeichnis der mitgenommenen Gegenstände und eine möglichst genaue Auflistung (sog. Sicherungsverzeichnis).
- Für bestimmte Unterlagen (z.B. Patienten- oder Mandantenakten, Presseunterlagen) können Beschlagnahmeverbote bestehen.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum richtigen Verhalten im Fall einer Durchsuchung durch die Steuerfahndung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.